

07-112

**Beschluss  
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen  
über die Gesamterneuerungswahlen für die  
Amtsdauer 2009-2012**

vom 30. Oktober 2007

---

Am 31. Dezember 2008 endigt die vierjährige Amtsdauer der kantonalen Behörden. Sie sind deshalb auf dem Wege der Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 neu zu wählen.

Die Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (SHR 160.100), der Verordnung des Regierungsrates über die Wahl des Grossen Rates und die Wahl der Einwohnerräte nach dem proportionalen Wahlverfahren (SHR 161.111) sowie dem Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder (SHR 161.110).

Der Regierungsrat ordnet gemäss Art. 21 des Wahlgesetzes an:

1. Der erste Wahlgang für die Wahl des Regierungsrates wird auf Sonntag, 31. August 2008, festgesetzt; ein eventueller zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 28. September 2008, statt. Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden die Wahlzettel und die Protokollformulare für diese Wahl.
2. Die Wahl des Kantonsrates wird für alle Wahlkreise auf Sonntag, 28. September 2008, festgelegt.

Für die Sitzverteilung gilt das Dekret über die Einteilung des Kantons Schaffhausen in Wahlkreise für die Wahl des Kantonsrates und die Zahl der in diesen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder.

Die Gemeindepräsidien der Wahlkreishauptorte Klettgau, Reiat, Stein und Buchberg-Rüdlingen werden ersucht, dem Regierungsrat bis spätestens 20. August 2008 Vorschläge für die Bildung des Wahlkreisbüros einzureichen. Wahlkreise, die nur aus einer Gemeinde bestehen (Schaffhausen und Neuhausen am

Rheinfall), haben keine Vorschläge einzureichen (§§ 6 und 7 der Proporzwahlverordnung).

Die Staatskanzlei liefert für diese Wahl die neutralen Formulare für die Wahlprotokolle. Der Eindruck in die Wahlformulare und die Beschaffung der Wahlzettel sind Sache der Kreisbüros.

Die Kreisbüros bzw. die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zu.

3. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Wahlkreishauptorte und der Gemeinden werden eingeladen, für alle andern Wahlen die notwendigen Anordnungen zu treffen und für die rechtzeitige Durchführung der Wahlen zu sorgen. Sie müssen vor dem 31. Dezember 2008 beendet sein.

Schaffhausen, 30. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:

*Dr. Reto Dubach*